



MIRAGE

DIE EVENTLOCATION IM PRATER

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – das Mirage

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mirage, Wien (im Folgenden 'das Mirage') und dem Kunden, der die Räumlichkeiten für eine Veranstaltung (im Folgenden 'Event bzw. Veranstalter') mietet. Mit der Buchung und Bestätigung des Events akzeptiert der Kunde diese AGB.

2. BUCHUNG UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Die Buchung einer Veranstaltung im Mirage erfolgt schriftlich per E-Mail.

2.2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Angebots durch das Mirage zustande.

2.3. Mit der Bestätigung der Buchung wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Gesamtkosten fällig.

2.4. Bei Vertragsunterzeichnung sind zusätzlich 30 % der zu erwartenden Gesamtkosten als Anzahlung fällig, die auf das bei Rechnungslegung angegebene Konto des Mirage zu überweisen sind. Die Restzahlung ist 7 Tage nach der Veranstaltung fällig.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Die Anzahlung ist innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des unterfertigten Angebotes bzw. Zahlungsrechnung zu leisten.

3.2. Die restlichen 70 % der Gesamtkosten sind spätestens 7 Tage nach dem Event bzw. Stellung der Gesamtrechnung zu zahlen.

3.3. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor dem Event erfolgen, ist der Gesamtbetrag sofort fällig.

3.4. Eine Überschreitung der Mietzeit ist nicht gestattet. Jede angefangene Stunde darüber hinaus wird mit 350,00 € netto verrechnet.

4. STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Eine Stornierung der Veranstaltung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

4.2. Bei einer Stornierung bis zu 90 Tage vor dem Event wird die volle Anzahlung zurückerstattet.

4.3. Bei einer Stornierung innerhalb von 90 bis 30 Tagen vor dem Event behält das Mirage die Anzahlung in Höhe von 30 % als Stornierungskosten ein. Eine weitere Rückerstattung erfolgt nicht.

4.4. Bei einer Stornierung weniger als 30 Tage vor dem Event werden 100 % der Gesamtkosten als Stornierungskosten fällig.



MIRAGE

DIE EVENTLOCATION IM PRATER

4.5. Drittanbieter (Fotograf:innen, Technikdienstleister, Künstler:innen, Caterer etc.), die über das Mirage gebucht wurden, unterliegen eigenen Stornobedingungen. Diese werden dem Kunden weiterverrechnet.

4.6. Der Vermieter ist berechtigt, die Stornogebühr mit allfälligen Vorauszahlungen/Anzahlungen des Mieters aufzurechnen und einzubehalten.

4.7. Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass entsprechende Stornokosten direkt über das Mirage abgerechnet werden können. Etwaige darüber hinausgehende Ansprüche richten sich nach den jeweiligen Verträgen mit dem Drittanbieter.

5. ABGABEN UND GEBÜHREN

5.1. Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren sowie veranstaltungsbezogener Steuern ist der Veranstalter verantwortlich. Sollte das Mirage direkt in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

5.2. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträger aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.

6. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

6.1. Der Mieter/Veranstalter haftet für alle Sach- und Personenschäden einschließlich Folgeschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragte oder Gäste verursacht werden.

6.2. Das Mirage übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter.

6.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflicht- und Sachversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,00 Euro abzuschließen. Ein Nachweis ist spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

6.4. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller Brandschutzbestimmungen verantwortlich. Etwaige Strafen und Folgen trägt der Veranstalter.

7. NUTZUNG, GENEHMIGUNGEN UND VERANTWORTUNG

7.1. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur für den vereinbarten Zweck gestattet. Übernachtungen sind nicht erlaubt.

7.2. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände etc. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

7.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen (z. B. MA36) einzuholen und spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

7.4. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich und hat ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

7.5. Eine verantwortliche Ansprechperson ist im Vorfeld zu benennen und hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein.



MIRAGE

DIE EVENTLOCATION IM PRATER

7.6. Das Mirage weist den Veranstalter ausdrücklich auf die Beachtung und Einhaltung des Veranstaltungsgesetzes sowie sonstiger veranstaltungsspezifischer Gesetze und Verordnungen hin.

7.7. Allfällige behördliche oder sonstige Auflagen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten so zu erfüllen, dass dem Mirage daraus weder Aufwand noch Nachteile entstehen. Sollte die Einhaltung dieser Auflagen – aus welchen Gründen auch immer – nicht (mehr) gewährleistet sein, ist das Mirage berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen oder diese abubrechen. In diesem Fall finden die Stornoregelungen sinngemäß Anwendung.

7.8. Die vorgegebenen Beschränkungen und Lärmschutz müssen zur Kenntnis genommen werden und sind einzuhalten.

8. DEKORATION, AUFBAUTEN UND HAUSORDNUNG

8.1. Alle Auf- und Einbauten, einschließlich der Anbringung von Dekorationsmaterial oder technischen Aufbauten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mirage. Dabei ist sicherzustellen, dass weder die Räumlichkeiten noch die bauliche Substanz des Mirage beschädigt werden.

8.2. Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein (DIN 4102 B1). Papier- oder Stoffdekorationen sind entsprechend zu sichern.

8.3. Das Befahren der Böden ist nur mit Gummibereifung erlaubt. Der Einsatz von 'Ameisen' oder ungeeigneten Transportmitteln ist untersagt.

8.4. Offenes Feuer oder Licht darf nur mit schriftlicher Zustimmung verwendet werden.

8.5. Der ursprüngliche Zustand ist nach der Veranstaltung wiederherzustellen, ansonsten übernimmt das Mirage die Arbeiten auf Kosten des Veranstalters.

9. TECHNIK UND TRANSPORT

9.1. Das eigenständige Anschließen an das Stromnetz ist nur nach Absprache erlaubt.

9.2. Ein genauer Ablaufplan sowie ein Stromanforderungsplan sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung vorzulegen.

9.3. Für die Sicherung der Ware ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.

10. MEDIENNUTZUNG & WERBEMASSNAMEN

10.1. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Rahmen der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen durch das Mirage oder beauftragte Dritte erfolgen können. Diese Aufnahmen dürfen vom Mirage unentgeltlich für interne Zwecke sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (z. B. Website, Social Media, Printprodukte) verwendet werden.

10.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Form von Bild- und Videomaterial erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auf Grundlage des berechtigten Interesses vom Mirage an der Dokumentation und Bewerbung ihrer Veranstaltungen.



MIRAGE

DIE EVENTLOCATION IM PRATER

10.3. Sofern der Veranstalter oder einzelne Teilnehmer der Verwendung von Bild- oder Videomaterial widersprechen möchten, ist dies dem Mirage spätestens zu Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird das Palais Aursperg angemessene Maßnahmen ergreifen, um die betreffenden Personen von der Aufnahme auszunehmen bzw. deren Daten nicht zu veröffentlichen.

10.4. Alle Werbemaßnahmen, die Hinweise auf Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Mirage enthalten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Mirage.

11. ABBAU, ABTRANSPORT UND MÜLLENTSORGUNG

11.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachtes Material und Abfälle nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

11.2. Unterbleibt dies, übernimmt das Mirage die Arbeiten auf Kosten des Veranstalters.

12. KÜNDIGUNG

12.1. Das Mirage kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn: Zahlungsverzug besteht, Sicherheitsbedenken bestehen, behördliche Auflagen nicht erfüllt werden, oder die Hausordnung erheblich verletzt wird.

12.2. Der Veranstalter kann kündigen, wenn das Mirage insolvent wird, das Mietobjekt durch höhere Gewalt unbrauchbar wird oder behördliche Verbote das Event verhindern.

12.3. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

12.4. Bei Pflichtverletzungen durch den Veranstalter entstehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mirage.

13. ZUSATZBESTIMMUNGEN

13.1. Eventbetreuung, Security, Garderobenpersonal und Endreinigung sind verpflichtend über das Mirage abzuwickeln.

13.2. Den Anordnungen des Personals des Mirage ist Folge zu leisten. Mitarbeiter des Mirage haben jederzeit Zutrittsrecht zu den Mieträumen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.3. Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht (Salvatorische Klausel).

Diese AGB treten mit sofortiger Wirkung nach Annahme des Angebots in Kraft und gelten für alle ab dem Tag des Inkrafttretens abgeschlossenen Verträge.